

## **SATZUNG**

Des Vereins

Japanische Schule Stuttgart

### **§1**

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Japanische Schule Stuttgart e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2**

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von japanischer Sprache und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Schule, in der Kinder mit japanischer, deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit in japanischer Sprache und Kultur unterrichtet werden. Soweit die Kinder nach den deutschen Gesetzen schulpflichtig sind, haben sie eine öffentliche oder eine von den Schulbehörden anerkannte Privatschule zu besuchen. Der Unterricht durch den Verein wird den Kindern daher nur in deren Freizeit erteilt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3**

#### Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Schule bestellt werden.

Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

#### **§4**

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Als Mitglieder sind zu unterscheiden:  
Ehrenmitglieder,  
ordentliche Mitglieder und  
fördernde Mitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, welche als Erziehungsberechtigte mindestens ein Kind zum Unterricht beim Verein angemeldet haben, und als solche nach §5 aufgenommen sind. Bei Wahlen und anderen Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten insgesamt und maximal eine Stimme.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, welche ohne ein Kind zum Unterricht angemeldet zu haben, als solche nach §5 aufgenommen sind. Sie haben kein Stimmrecht, haben jedoch das recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch ihr besonderes Engagement für den Verein verdient gemacht haben und als solche nach §5 aufgenommen sind. Sie haben kein Stimmrecht, haben jedoch das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§5**

##### Aufnahme

- (1) Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied des Vereins sind beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber

für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet.

- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§6**

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluß
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste
  
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt schriftlich erklärt wird. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
  
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluß wird mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung seitens des Vorstandes wirksam. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang gegen den Ausschlussbeschluss beim Vorstand Berufung einlegen, welche dieser der nächsten

Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§7**

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten; sie sind jährlich oder monatlich zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§8**

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, und weiteren Vorstandsmitgliedern darunter einem oder mehreren

Schatzmeistern.

- (2) Der Vorstand wird in seiner Zusammensetzung nach Ämtern und Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können keine Mitglieder gewählt werden, die zugleich als Lehrkraft für die japanische Schule tätig sind.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Abs.1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein. . Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt durch die anwesenden Vorstandsmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit in dieser Satzung Vereinsgeschäfte dem Vorstand zugewiesen sind, ist der in Absatz (1) genannte Vorstand zuständig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder oder bestimmt ein anderes Vorstandsmitglied dazu, das Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer fortzuführen.
- (8) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die

Beauftragten berichten dem Vorstand und stimmen sich laufend mit ihm ab.

- (9) Der Vorstand kann eine(n) Lehrervertreter(in) nominieren und ihn/sie beauftragen, für die schulische Organisation die Verantwortung zu übernehmen. Der Vorstand kann ebenfalls eine(n) Sekretär(in) nominieren und ihn/sie mit der schulorganisatorischen Büroarbeit beauftragen. Analog zu §3, Absatz 2 dürfen für diese Kräfte keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **§10**

#### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein oder mehrere Mitglieder, das/die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf/dürfen, als Kassenprüfer. Der/die Kassenprüfer hat/haben sich laufend von der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung zu überzeugen und leg(t)/en in der Mitgliederversammlung als Ergebnis seiner/ihrer Prüfung einen Kassenbericht vor.

### **§11**

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die schriftliche Einladung soll allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden; sie hat eine Aufzählung der zur Beschlußfassung anstehenden Punkte zu enthalten. In der Jahreshauptversammlung beschließen die Mitglieder über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. die Rechnungslegung über das Geschäftsjahr
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl des Kassenprüfers
6. Satzungsänderungen

7. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
8. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von §4 anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so wird eine neue Versammlung einberufen, die stets beschlussfähig ist.
- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Ruft der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung in diesem Fall nicht unverzüglich ein, so sind die Mitglieder selbst hierzu berechtigt. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung mitzuteilen.

## **§12**

### Abstimmung

- (1) Die schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann maximal 3 (drei) abwesende Mitglieder vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Mitglieds mit der Benennung des bevollmächtigten Mitglieds notwendig. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand durch das vertretene oder das vertretende Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen.

## **§13**

#### Versammlungsniederschriften

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung führt ein von der Versammlung dazu bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll mit Anwesenheitsliste. In der Niederschrift sind die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§14**

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fängt am 01.04. eines Jahres an und endet am 31.3. des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

#### **§15**

##### Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt.

#### **§16**

##### Mittel des Vereins

Da der Verein ausschließlich dem in §2 der Satzung umrissenen gemeinnützigen Zwecke dient, dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Anteilen des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§17**

##### Haftpflicht

Für die aus dem Schulbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in der Schule und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und den Teilnehmern am Unterricht gegenüber nicht.



## **§18**

### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Japan Club Stuttgart e.V. und den Mahoroba e.V. (Schwieberdingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§19**

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. Februar 1984 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen ist.

Beschlossen am 25. Februar 1984

Geändert am 17. März 1984: Neufassung § 9, Absatz 1:

Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, weiteren Vorstandsmitgliedern und darunter einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem Schatzmeister.

Geändert am 02. Februar 1985: Änderungen § 7, Absatz 1:

„Vierteljährlich“ ersetzt durch „monatlich“

Änderung §9: Neufassung Absatz 3:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) ist der Vorsitzende des Vorstandes, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Geändert am 30. April 2005: Neufassung § 9, Absatz 1:

Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus

dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, und weiteren Vorstandsmitgliedern darunter einem oder mehreren Schatzmeistern.

Geändert am 07. Januar 2006: Neufassung § 9, Absatz 3:

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Abs.1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.

Geändert am 26. April 2014: umfassende Änderungen

§4 "Mitgliedschaft", §6 "Beendigung der Mitgliedschaft",  
§9 "Vorstand", §10 "Kassenprüfer",  
§11 "Mitgliederversammlung", §14 "Geschäftsjahr" und  
§18 "Auflösung".